



Allgemeine Informationen für die Q1 zum Abitur und verwandten Themen

Georg-Büchner-
Gymnasium Seelze

**Bitte nicht vergessen
Mobiltelefone nachher
wieder anzustellen!**



Das große Ziel Abi `25 naht!

a)	Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase ¹⁾	Do, 27.03.2025
b)	Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (Haupttermin)	Mo, 31.3. - Mi, 14.5.2025
c)	Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern	Di, 13.5. - Mi, 28.5.2025 ^{2) 3)}
d)	Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (1. Nachschreibtermin)	Di, 13.5. - Fr, 6.6.2025
e)	mündliche Nachprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern	Mo, 23.6. - Mi, 25.6.2025 ^{2) 3)}
f)	Aushändigung der Abiturzeugnisse	Do, 26.6. - Sa, 28.6.2025

Bis dahin gibt es noch einiges zu bedenken – dazu erfahrt ihr mehr in dieser Präsentation...



Termine Abitur 2025

Die *Abiturqualifikation* besteht aus zwei Anteilen, die

- *Block I* und
- *Block II* bezeichnet werden.

- In den Block I gehen **Leistungen** aus dem Unterricht in den vier Halbjahren der **Qualifikationsphase** ein.

- In den Block II gehen **Leistungen** aus der **Abiturprüfung** in den fünf Prüfungsfächern ein.



Block I und Block II

 Block I

Mindestpunktzahl 200
Höchstpunktzahl 600

32-36
Kurse

**Ergebnisse aus 24 - 28 Kursen in
einfacher Wertung (darunter 3. bis 5 PF
und Ergänzungsfächer und 8
Ergebnisse P1/P2 in zweifacher**

Wertung
 EI (Ergebnis Block I) = $40 \cdot P \div S$, wobei
P - Punktschuld durch Addition der 32, 33, 34, 35 oder 36 Schulhalbjahresergeb-
nisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten
und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 24, 25, 26,
27 oder 28 Schulhalbjahresergebnisse
S - Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach
gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen

**Ergebnisse der 5 Prüfungsfächer
aus der Abiturprüfung in vierfacher
Wertung (max. 2 Ergebnisse < 05
P.)**

 Block II
Mindestpunktzahl 100
Höchstpunktzahl 300



Berechnung der Abiturqualifikation

Im Block I müssen im Fall von 32 Schulhalbjahres-
ergebnissen mindestens 26, im Fall von 33
mindestens 27, im Fall von 34 oder 35 mindestens 28
und im Fall von 36 mindestens 29 Schulhalbjahres-
ergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher
Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9
der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten
und im dritten Prüfungsfach.



Berechnung der Abiturqualifikation

Berechnung der Punkte für Block I

- Leistungen in den 8 Halbjahreskursen im 1. und 2. Prüfungsfach in doppelter Wertung

Bsp.: 1. Prüfungsfach → 10, 11, 08, 11 → 40
2. Prüfungsfach → 07, 08, 03, 06 → 24

Summe: 64
in doppelter Wertung: 128



Qualifikationsphase Abiturprüfung

Berechnung der Punkte für Block I

- Leistungen aus 24 Halbjahreskursen in einfacher Wertung; in der Menge der 24 Kurse müssen die Kurse im **3. bis 5. Prüfungsfach** enthalten sein, sowie Ergänzungskurse.
- Bsp.: alle Kurse mit 08 Punkten macht $24 \times 8 = 192$ Punkte
- Damit hat der Beispiel-Block I insgesamt $128 + 192 = 320$ Punkte.



Berechnung der Punkte für Block I

Summe aus beiden Anteilen:	128
	+ <u>192</u>
ergibt	320

Diese Zahl wird durch 40 dividiert und das Ergebnis mit 40 multipliziert (da 32 Kurse plus 8 doppelte gewichtet werden), um die Punktzahl für Block I zu ermitteln. Dabei wird mathematisch gerundet.

Bsp:

	$320 : 40 = 8$
	$8 \times 40 = \underline{320 \text{ Punkte}}$

Die **Mindestpunktzahl** für Block I beträgt **200 Punkte** (ergibt sich mit jeweils 05 Punkten je Kursergebnis).



Berechnung der Punkte für Block II

- Abiturergebnis in den 5 Prüfungsfächern multipliziert mit 4.
- Die **Mindestpunktzahl**, die im **Block II** erreicht werden muss beträgt **100 Punkte** (05 Punkte je Prüfungsteil).
- **ACHTUNG:** In der Abiturprüfung muss in mindestens drei Fächern mindestens 20 Punkte (Abiturergebnis z.B. 06 Pkt. x 4 = 24) erreicht werden! (Notfalls mündliche Nachprüfung...)



Fachhochschulreife

- *schulischer Teil* → Leistungen in bestimmten Fächern aus zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase (12.1 & 12.2 / 12.2 & 13.1 / 13.1 & 13.2.)
- *praktischer Teil* → mindestens einjähriges Praktikum oder abgeschlossene Berufsausbildung (oder FSJ, FÖJ o.Ä.)



Qualifikationsphase Fachhochschulreife

schulischer Teil - Voraussetzungen:

- je zwei Halbjahresergebnisse im 1. und 2. Prüfungsfach in doppelter Wertung (zusammen mindestens **40 Punkte**)
- 11 Halbjahresergebnisse (darunter beide im P3) in einfacher Wertung (zusammen mindestens **55 Punkte**)
- darunter mind. 11 Halbjahresergebnisse mit mind. 05 Punkten, davon mind. zwei in P1 und P2
- kein mit 00 Punkten bewertetes Halbjahresergebnis



Qualifikationsphase Fachhochschulreife

schulischer Teil

Einbringverpflichtungen:

Unter den 15 Halbjahresergebnissen müssen sein:

- 2 Halbjahresergebnisse (HJE) im Fach Deutsch
- 2 HJE in derselben Fremdsprache
- 2 HJE in Geschichte oder einem anderen Fach des Aufgabenfeldes B, das Prüfungsfach ist
- 2 HJE im Fach Mathematik
- 2 HJE in derselben Naturwissenschaft



Qualifikationsphase Fachhochschulreife

praktischer Teil

- ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum (kann notfalls auch an zwei verschiedenen Plätzen durchgeführt werden – Genehmigung!!)
- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ;-)
- durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes



Qualifikationsphase Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife wird von der Schule ausgestellt, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde!



Qualifikationsphase Fachhochschulreife

Laut §13 VO-GO kann nach dem ersten Halbjahr der Qualifikationsphase freiwillig in das zweite Halbjahr der Einführungsphase zurücktreten, wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat.

Nach dem Ende des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase beginnt man neu in der Qualifikationsphase.



Nach dem Ende des dritten Halbjahres tritt man in das zweite Halbjahr zurück. (**ACHTUNG:** nur bei Profilageichheit!)



Qualifikationsphase Wiederholung

Die **Besondere Lernleistung (BLL)** nach §2 und §11 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)

Was ist eine BLL?

Eine BLL kann die Klausur im 4. Prüfungsfach der Abiturprüfung ersetzen und ist

- ein Beitrag zu einem Schülerwettbewerb oder
- eine Seminararbeit, die nicht im Zusammenhang zur Facharbeit steht.



Qualifikationsphase BLL

Eine BLL besteht aus einem

- schriftlichen Teil, der sich an Unterrichtsstoff von mindestens zwei Semestern orientiert und in der Gestaltung im Wesentlichen den Anforderungen an die Facharbeit genügt, jedoch ohne Anhang zwischen 20 und 30 Seiten umfasst, und
- einem mündlichen Teil, der ähnlich einer mündlichen Abiturprüfung vor dem Fachprüfungsausschuss stattfindet. Während des mindestens 20minütigen Gesprächs hat der Prüfling zuerst Gelegenheit, wesentliche Ergebnisse der Seminararbeit darzulegen, bevor im Gespräch Fragen zu der BLL gestellt werden.

Die Note der BLL ersetzt die Note der P4-Klausur aus der Abiturprüfung!



Qualifikationsphase BLL

Die Absicht, die Klausur im 4. Prüfungsfach in der Abiturprüfung durch eine BLL zu ersetzen, muss spätestens am Ende des 2. Kurshalbjahres durch schriftlichen Antrag angemeldet werden.

Mit der endgültigen Meldung zur Abiturprüfung am Ende des 4. Kurshalbjahres entscheidet sich der Prüfling verbindlich für die BLL als Bestandteil seiner Abiturprüfung oder tritt von der BLL zurück.

Die Abgabe der fertigen Arbeit erfolgt spätestens am letzten Unterrichtstag des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase.

Das Kolloquium zur BLL findet in der Zeit der mündlichen Abiturprüfungen statt.



Qualifikationsphase BLL

Die mdl. Abiturprüfung als Präsentationsprüfung

„Im fünften Prüfungsfach wird eine mündliche Prüfung durchgeführt; sie wird auf Verlangen des Prüflings in Form einer Präsentationsprüfung (§ 10 Abs. 2) durchgeführt.“
§ 2 (2) AVO-GOBAK

Die Präsentationsprüfung besteht aus einem Präsentationsteil und einem Prüfungsgespräch. Im Präsentationsteil besteht die Prüfungsleistung aus einem mediengestützten Vortrag und dessen schriftlicher Vorbereitung. Die Festlegung des Themas und der Aufgabenstellung der Präsentationsprüfung erfolgt durch die das fünfte Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft; zum Thema kann der Prüfling einen Vorschlag machen. In einer Präsentationsprüfung soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten geprüft werden, wobei die Zeiten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch in etwa gleich verteilt sein sollten. Das Prüfungsgespräch geht über die in der Präsentation zu lösende Aufgabe hinaus und hat größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand. Besonders in diesem Teil der Prüfung soll der schulhalbjahresübergreifende Bezug in der Leistungsanforderung sichtbar werden.



Qualifikationsphase - Präsentationsprüfung

Die mdl. Abiturprüfung als Präsentationsprüfung

„Im fünften Prüfungsfach wird eine mündliche Prüfung durchgeführt; sie wird auf Verlangen des Prüflings in Form einer Präsentationsprüfung (§ 10 Abs. 2) durchgeführt.“
§ 2 (2) AVO-GOBAB

Die Präsentationsprüfung besteht aus einem Präsentationsteil und einem Prüfungsgespräch. Im Präsentationsteil besteht die Prüfungsleistung aus einem mediengestützten Vortrag und dessen schriftlicher Vorbereitung. Die Festlegung des Themas und der Aufgabenstellung der Präsentationsprüfung erfolgt durch die das fünfte Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft; zum Thema kann der Prüfling einen Vorschlag machen. In einer Präsentationsprüfung soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten geprüft werden, wobei die Zeiten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch in etwa gleich verteilt sein sollten. Das Prüfungsgespräch geht über die in der Präsentation zu lösende Aufgabe hinaus und hat größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand. Besonders in diesem Teil der Prüfung soll der schulhalbjahresübergreifende Bezug in der Leistungsanforderung sichtbar werden.



Qualifikationsphase - Präsentationsprüfung

§ 2.3 EB-AVO-GOBAK sagt:

Am Ende des zweiten Schulhalbjahres gibt die Schülerin oder der Schüler der Schulleitung an:

- a) das vierte und fünfte Prüfungsfach, sofern nach § 11 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 VO-GO erforderlich oder nach § 6 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 7 zu § 33 der BbS-VO geregelt, **(Termin GBG Herbstferien 24)**
- b) ob in einem Prüfungsfach die Prüfung ggf. fremdsprachig erfolgen soll,
- c) ob eine besondere Lernleistung nach § 11 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll,
- d) ob ggf. in Musik bzw. Kunst eine Prüfung mit praktischem Teil gewünscht wird und
- e) die gewählten Sportarten, wenn Sport Prüfungsfach, **(Termin GBG 12/24)** ist und
- f) ob die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach in Form einer Präsentationsprüfung abgelegt werden soll.

Also macht euch ggf. dieses Semester Gedanken!



Qualifikationsphase – To do in Semester 2?

§ 55 Nsch Ges sagt:

- (2) Die Schule führt den Dialog mit den Erziehungsberechtigten sowohl bezüglich der schulischen Entwicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes, um entwicklungsspezifische Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu bewältigen.
- (3) Die Schule hat die Erziehungsberechtigten über die Bewertung von erbrachten Leistungen und andere wesentliche, deren Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (4) ¹Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. ²Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen.

•**Also bei Bedarf Kontakt mit mir aufnehmen!**



Qualifikationsphase – Info Eltern?

Semesterendspurt:

- **Zeugnisausgabe: habt Ihr schon Skifahrer bekommen sie am Ende dieser Info**
- **Zeugnisferien: Donnerstag, 1.2. und Freitag 2.2. SCHILF 5.2.**
- **Studenttage Montag 29.1. / Dienstag 30.1.: individuelle Absprache mit Seminarfachlehrkräften:**
- **Mittwoch 31.1.24 Unterricht nach Plan bis zur 3. Stunde**



Ende Januar!



**Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen sie ihre/n Tutor/in
oder den zuständigen Jahrgangsteiler!**



Qualifikationsphase I